

A n t r a g

auf Heimaufnahme während des Berufsschulbesuchs (Blockunterricht)

| | | | |
|------------------------------|---------|--------|-----------|
| Name, Vorname d. Schülers/in | geb. am | Klasse | Schuljahr |
|------------------------------|---------|--------|-----------|

| | |
|--------------------|------------------------|
| Ausbildung zur/zum | Ausbildungsbetrieb/Ort |
|--------------------|------------------------|

gewöhnlicher Aufenthaltsort des Schülers/der Schülerin
= Ort, von dem aus der Schüler/die Schülerin i.d. Regel zum Ausbildungsbetrieb fährt.

Die Berufsschule in *Vilshofen* könnte ich täglich
bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Zug, Bahn-, Privatbus) wie folgt erreichen:

Verlassen der Wohnung am gewöhnlichen Aufenthaltsort um Uhr

Abfahrt mit _____ um Uhr

(Art des öffentlichen Verkehrsmittels angeben)

Ankunft am Schulort *Vilshofen/Bahnhof* um Uhr

Ankunft am *Staatl. Berufl. Schulzentrum Vilshofen (Kapuzinerstr. 66a)* um Uhr

in der Regel Unterricht von _____ bis _____ Uhr

Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels an
der *Kapuzinerstr. 66a*, bzw. am *Bhf. Vilshofen* um Uhr

Ankunft am gew. Aufenthaltsort _____ um Uhr

Ankunft in der Wohnung (zu Fuß, mit Stadtbus?) _____ um Uhr

Ich bin mit einem Ausbildungsvertrag beschäftigt.

Als öffentliche Verkehrsmittel habe ich jeweils die Busse/Züge eingetragen, mit denen der Schulort am schnellsten erreicht werden kann.

Ort/Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Nach § 7a AV BaySchFG ist die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig, wenn einem Schüler / einer Schülerin an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Bei Vollverpflegung werden dem Schüler 5,10 € als Eigenleistung (= häusliche Ersparnis) vom Heim berechnet (§ 7a Abs. 5 AV BaySchFG).

Die Angaben wurden überprüft.

Die Heimunterbringung ist nach § 7a AV BaySchFG

notwendig

nicht notwendig

Vilshofen, den.....

Heimleitung